

# **Turnverein 1909 e.V.**

## **Urloffen**

# SATZUNG

**Stand : 22.03.2024**

# **Satzung des Turnvereins 1909 e.V. Urloffen**

## **1. Name**

- 1.1 Der im Jahre 1909 gegründete Verein ist ein Turn- und Sportverein. Er führt den Namen Turnverein 1909 e.V. Urloffen und hat seinen Sitz in Appenweier-Urloffen.
- 1.2 Der Turnverein 1909 e.V. Urloffen ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Offenburg eingetragen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Offenburg.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied des Ortenauer Turngaues, des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. und des Badischen Turnerbundes sowie des Deutschen Turnerbundes. Der Verein kann Mitglied in weiteren Sportfachverbänden sein.

## **2. Zweck**

- 2.1 Der Verein Turnverein 1909 e.V. Urloffen mit Sitz in Appenweier-Urloffen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen zur Ausbreitung des Breitensports, Errichtung und Betreibung von Sportanlagen, Teilnahme an Sportwettkämpfen, Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, Auftritte im Bereich Kultur.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **3. Geschäftsjahr**

- 3.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **4. Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglied des Vereins wird man durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Bei Minderjährigen muss der schriftliche Aufnahmeantrag von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.
- 4.2 Mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung einschließlich zusätzlich Ordnungen an.

- 4.3 Stimmberechtigt in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten sind die Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.4 Wählbar zu den Ämtern des Vereins sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollten außerdem mindestens ein Jahr lang dem Verein angehören.
- 4.5 Die Mitgliedschaft endet
- durch Tod
  - durch Austritt und
  - durch Ausschluss.
- 4.6 Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären und ist nur möglich zum Ende eines Kalenderjahres. Die Austrittserklärung muss dem Verein spätestens am 30. November vorliegen.
- 4.7 Durch Beschluss des Turnrates kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, das Ansehen des Vereins schädigt oder mit der Beitragszahlung trotz wiederholter Mahnung im Rückstand ist.

## **5. Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

- 5.1 Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
- 5.2 Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der
- Speicherung
  - Bearbeitung
  - Verarbeitung
  - Übermittlung
- seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.
- 5.3 Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - Sperrung seiner Daten
  - Übertragbarkeit seiner Daten
  - Löschung seiner Daten.
- 5.4 Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten

oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- 5.5 Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten kann im Verein eine Datenschutzordnung regeln.

## **6. Beiträge**

- 6.1 Die Beiträge sind Halbjahresbeiträge.  
Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 6.2 Für bestimmte Abteilungen können Zusatzbeiträge festgelegt werden.

## **7. Ehrungen**

- 7.1 Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag durch den Turnrat mit Zweidrittelmehrheit geehrt werden.
- 7.2 Gleiches gilt für die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden. Sie sind beitragsfrei.

## **8. Organe des Vereins**

- 8.1 Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
  - der Turnrat und
  - der geschäftsführende Vorstand.

## **9. Die Mitgliederversammlung**

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 9.2 Zu ihren Aufgaben gehören
1. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
  2. Entlastung des Vorstandes
  3. Wahl des Turnrates und des Vorstandes und der Kassenprüfer
  4. Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
  5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  6. Beschlussfassung über Anträge und sonstigen, wichtigen Vereinsangelegenheiten
  7. Auflösung des Vereines
- 9.3 Die Mitgliederversammlung ist möglichst zu Beginn eines Jahres im ersten Quartal durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Appenweier mindestens eine Woche vor dem Termin einzuberufen.
- 9.4 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 9.5 Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.
- 9.6 Vom Vorsitzendenteam ist jedes Mitglied berechtigt, jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn dies der Turnrat beschließt oder wenn es mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder verlangen.
- 9.7 Bei Wahlen wird geheim abgestimmt. Wenn zwei Drittel der Versammlungsteilnehmer es wünschen, kann durch Handzeichen gewählt werden.
- 9.8 Wahlen finden in den Mitgliederversammlungen alle drei Jahre statt, weil die Amtszeit jeweils auf drei Jahre begrenzt ist.
- 9.9 Die Anzahl der Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- 9.10 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **10. Der Turnrat**

- 10.1 Der Turnrat besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, deren Stellvertretern und sämtlichen Übungsleitern.
- 10.2 Des weiteren gehören ihm eine unbestimmte Anzahl von Beisitzern an, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 10.3 Zu seinen Aufgaben gehören
- Beschlussfassung und Genehmigung großer Projekte, die der Verein plant
  - Verleihung von Ehrungen und
  - die Entscheidung über die Mitgliedschaft zu Dachverbänden.
- 10.4 Der Turnrat unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei seinen Aufgaben.

- 10.5 Der Turnrat soll einmal im Jahr oder nach Bedarf zu einer Sitzung einberufen werden, wobei er die anfallenden Aufgaben erfüllt und vom geschäftsführenden Vorstand über wichtige Dinge des Vereins informiert wird.

## **11. Der geschäftsführende Vorstand**

- 11.1 Den geschäftsführenden Vorstand bilden:
- das Vorsitzendenteam, bestehend aus drei Mitgliedern
  - dem Schriftführer
  - dem Kassenführer
  - dem Fachwart Mitgliederverwaltung
  - dem Jugendteam
  - dem Kulturwart
  - der Wirtschaftskommission und
  - den Beisitzern.
- 11.2 Des Weiteren gehören ihm zeitweise oder immer bis zu drei Berater an, die der geschäftsführende Vorstand vorschlägt und ernennt.
- 11.3 Der geschäftsführende Vorstand regelt die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und werden unverzüglich veröffentlicht.
- 11.4 Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er beschließt grundsätzliche Regelungen des Turn- und Sportbetriebes, Geschäftsordnungen, Geräteordnungen und dergleichen. Er setzt Übungsleiter ein und ist für personelle Angelegenheiten zuständig.
- 11.5 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Vorsitzendenteam vertreten im Sinne des § 26 BGB. Die Mitglieder des Vorsitzendenteams sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- 11.6 Der geschäftsführende Vorstand kann für Sonderaufgaben und Arbeitsausschüsse Beauftragte einsetzen.
- 11.7 Sämtliche Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes unterstützen das Vorsitzendenteam in seinen Aufgaben; sie sind für die ihnen zugeteilten Aufgaben in erster Linie dem Vorsitzendenteam, ansonsten jedoch weitgehend selbständig verantwortlich.
- 11.8 Bei Rücktritt eines oder mehrerer Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleibt der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vorhanden ist.

11.9 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne von 11.1 für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

## **12. Haftung**

12.1 Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei Veranstaltungen, Wettkämpfen und Übungen entstandenen Unfällen, Beschädigungen oder Diebstähle.

12.2 Der Anspruch an die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung bleibt hierdurch unberührt.

12.3 Bei grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung des Vereinseigentums ist voller Schadensersatz zu leisten.

## **13. Auflösung des Vereins**

13.1 Die Auflösung des Vereines kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

13.2 Im Falle der Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gemeinde Appenweier übergeben, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige insbesondere sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.03.2024 beschlossen.

Frühere Satzungen werden damit ungültig.

Urloffen, den 22.03.2024

Talisa Häberle  
Vorsitzende  
Verwaltung und Finanzen

Michelle Huber  
Vorsitzende  
Sport

Patricia Birk  
Vorsitzende  
Wirtschaftsbereich